

# VERORDNUNG Nr. 658 vom 5. Oktober 2021

Veröffentlicht am 05.10.2021 (Zusammenfassung)

Regelt ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkungen der Einreise in das Land nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13.979 vom 2020.

Der Minister und Leiter des Präsidentialamtes, der Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit, der Minister für Gesundheit und der Minister für Infrastruktur beschließen Kraft der ihnen durch Art. 87, einziger Paragraph, Absatz I und II der Verfassung und Art. 3, Art. 37, Art. 47 und Art. 35 des Gesetzes Nr. 13.844, vom 18. Juni 2019 verliehenen Befugnisse und in Anbetracht der Bestimmungen von Art. 3 Einleitung, Punkt VI, des Gesetzes Nr. 13.979, vom 6. Februar 2020 folgendes:

## KAPITEL I

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

**Art. 1** Diese Verordnung regelt ausnahmsweise und vorübergehende Beschränkungen der Einreise in das Land aufgrund der Kontaminations- und Verbreitungsrisiken des Coronavirus' SARS-CoV-2 (Covid-19)

**Einziger Absatz:** Die Genehmigung der Einreise von Reisenden aus dem Ausland, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

**Art. 2** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf Gütertransporte.

## KAPITEL II

### BEFÖRDERUNG AUF DEM LUFTWEG

**Art. 3** Die Einreise auf dem Luftweg von Reisenden aus dem Ausland mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit wird unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

I - der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft ist vor Antritt der Reise ein schriftlicher Nachweis über die Durchführung eines Antigentests zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorzulegen, durchgeführt in den vierundzwanzig Stunden vor dem Bording, oder über die Durchführung eines Labortests (RT-PCR) zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (Covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den zweiundsiebzig Stunden vor dem Bording, wobei die im **Anhang I** genannten Parameter und folgende Anforderungen eingehalten werden müssen:

- a) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende im Transitbereich des Flughafens verbleibt, werden die in Abschnitt I dieses Artikels genannten Fristen in Bezug auf das Bording zur ersten Etappe der Reise gerechnet.
- b) Bei einem Flug mit Umsteigen oder Zwischenaufhalten, bei denen der Reisende nicht im Transitbereich des Flughafens verbleibt und die Passkontrolle passiert aber seit Durchführung des RT-PCR-Tests zweiundsiebzig Stunden bzw. seit Durchführung des Antigentests vierundzwanzig Stunden überschritten werden, muss beim nächsten Check-in für den Flug nach Brasilien einen neuen Antigentest

oder RT-PCR-Test zum Nachweis einer SARS-CoV-2 (covid-19) Infektion mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen.

**II** - Der für die Durchführung des Flugs verantwortlichen Fluggesellschaft muss vor Antritt der Reise der Nachweis vorgelegt werden, dass höchstens vierundzwanzig Stunden vor dem Bording für den Flug nach Brasilien die Gesundheitserklärung für Reisende (*Declaração de Saúde do Viajante* - DSV) in Papierform oder digital ausgefüllt wurde, in welcher die Zustimmung zu den Maßnahmen des Infektionsschutzes erklärt wird, die während des Aufenthalts im Land einzuhalten sind; und

**Einziger Absatz:** Mitglieder von Flugzeugbesatzungen sind von der Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Tests zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) befreit, wenn sie das Protokoll im **Anhang II** einhalten.

### **KAPITEL III**

#### **BEFÖRDERUNG AUF DEM LANDWEG**

**Art. 4** Die Einreise von Ausländern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, über Fernstraßen und andere Landwege ist untersagt.

**§ 1** In Ausnahmefällen darf ein Ausländer, der sich in einem der direkt angrenzenden Länder befindet, das Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf dem Landweg aufrechterhält, und der die Landgrenze überqueren muss, um einen Rückflug in sein Wohnsitzland zu erreichen, mit Genehmigung der Einwanderungsbehörde in die Föderative Republik Brasilien einreisen, wenn folgende Voraussetzungen und Einschränkungen beachtet werden:

**I** - der Ausländer muss sich direkt zum Flughafen begeben;

**II** - es muss ein offizieller Antrag der Botschaft oder des Konsulats seines Wohnsitzstaates vorliegen; und

**III** - es müssen die entsprechenden Flugtickets vorgelegt werden.

**§ 2** Die in der **Einleitung** genannten Einschränkungen werden nicht angewandt:

**I** - auf die Einreise von Ausländern auf dem Landweg über die Grenze zwischen der Republik Paraguay und der Föderativen Republik Brasilien, sofern die ihrem Status entsprechenden Bestimmungen der Migrationsgesetze eingehalten werden, einschließlich des Mitführens eines Einreisevisums, wenn dies nach den gesetzlichen Regelungen Brasiliens erforderlich ist;

**II** - auf die Durchführung grenzüberschreitender humanitärer Maßnahmen, die vorab von den lokalen Gesundheitsbehörden genehmigt wurden;

**III** - auf den Verkehr von Bewohnern grenznaher Gebiete in Zwillingstädten (grenzüberschreitenden Nachbarstädten) bei Vorlage eines Ausweises für Bewohner grenznaher Gebiete oder eines anderen entsprechenden Dokuments, vorausgesetzt, das Nachbarland gewährleistet Gegenseitigkeit bei der Behandlung von Brasilianern;

**IV** - auf den Güterverkehr oder Fahrer und Hilfskräfte von Fahrzeugen des Straßengüterverkehrs;

**V** - auf die Durchführung von Nothilfemaßnahmen zur Aufnahme von Migranten und Regularisierung des Aufenthaltsstatus im Rahmen der geltenden Migrationsgesetzgebung für Personen, die sich aufgrund eines durch eine humanitäre Krise verursachten Migrationsstroms auf brasilianischem Staatsgebiet in einer gefährdeten Situation befinden, die durch einen Rechtsakt des Präsidenten der Republik anerkannt wurde, in Übereinstimmung mit dem einzigen Absatz des Artikels 3 des Gesetzes 13.684 vom 21. Juni 2018 und gemäß den verfügbaren Mitteln;

**VI** - auf Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder gesetzliche Vertreter von Brasilianern;

**VII** - auf Personen, deren Einreise von der brasilianischen Regierung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder aus humanitären Gründen ausdrücklich genehmigt wird;

**VIII** - auf Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung für Brasilien (RNM - *Registro Nacional Migratório*); und

**IX** - auf bei der brasilianischen Regierung akkreditierte ausländische Bedienstete.

**§ 3** Die Bestimmungen des Absatz V des § 2 dieses Artikels finden auch Anwendung auf Immigranten, die zwischen dem 18. März 2020 und dem Veröffentlichungsdatum dieser Verordnung in das brasilianische Staatsgebiet eingereist sind.

## **KAPITEL IV**

### **BEFÖRDERUNG AUF DEM WASSERWEG**

**Art. 5** Ab dem 1. November 2021 ist die Beförderung auf dem Wasserweg von brasilianischen und ausländischen Passagieren auf Kreuzfahrtschiffen gestattet, jedoch ausschließlich in brasilianischen Hoheitsgewässern.

**§ 1** Die in der **Einleitung** genannte Genehmigung und der Betrieb von Passagierschiffen in brasilianischen Häfen ist an den vorherigen Erlass einer Verordnung durch das Gesundheitsministerium gebunden, in der das epidemiologische Szenario, die Definition von Situationen, die als Ausbruch von Covid-19 auf Schiffen gelten, und die Bedingungen für die Einhaltung der Quarantäne für Passagiere und Schiffe festgelegt werden.

**§ 2** Der Betrieb von Passagierschiffen in brasilianischen Häfen ist an die Erstellung eines Betriebplans im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und des Bundesstaates gebunden, der die Bedingungen für die Gesundheitsfürsorge der Passagiere, die in ihren Gebieten an Land gehen, und der die lokale Durchführung einer aktiven epidemiologischen Überwachung festlegt.

**§ 3** Die Hygienevorschriften für das Einschiffen und Ausschiffen von Passagieren und Besatzungsmitgliedern auf Kreuzfahrtschiffen, die sich in brasilianischen Hoheitsgewässern befinden, einschließlich solcher aus anderen Ländern mit ausländischer Besatzung und ohne Passagiere an Bord, werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde ANVISA in einer gesonderten Regelung festgelegt.

**§ 4** Die Hygienevorschriften für das Einschiffen und Ausschiffen von Besatzungsmitgliedern auf Frachtschiffen aus anderen Ländern und Plattformen, die sich in brasilianischen Hoheitsgewässern befinden, werden von der brasilianischen Gesundheitsbehörde ANVISA in einer gesonderten Regelung festgelegt.

**§ 5** Die in dieser Verordnung genannten Einschränkungen betreffen nicht das von der Bundespolizei genehmigte Ausschiffen von Schiffsbesatzungen, wenn medizinische Versorgung notwendig ist, oder um einen Rückflug in das Herkunftsland aus betrieblichen Gründen oder wegen der Beendigung des Arbeitsvertrags zu erreichen.

**§ 6** Die in § 5 genannte Genehmigung ist gebunden an:

- a) die Vorlage einer vom zuständigen Reeder unterzeichneten Verpflichtungserklärung bezüglich der Kostenübernahme für den Landgang;
- b) die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines RT-PCR-Labortests mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in

den zweiundsiebzig Stunden vor dem Ausschiffen, oder eines Antigen-Tests mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt in den vierundzwanzig Stunden vor dem Ausschiffen;

- c) die vorherige Zustimmung der lokalen Gesundheitsbehörden; und
- d) die Vorlage der entsprechenden Flugtickets.

## KAPITEL V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 6** Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen, Maßnahmen und Bedingungen sind Voraussetzungen für die Einreise von Reisenden in das Land, unbeschadet anderer, ihrem Migrationsstatus entsprechenden Bedingungen, einschließlich des Besitzes eines Einreisevisums, wenn dies nach brasilianischem Recht erforderlich ist.

**Einzigter Absatz.** Die für Einwanderung zuständige Kontrollinstanz kann die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet von Ausländern, welche die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, verhindern und erforderlichenfalls technische Informationen von anderen Grenzkontrollbehörden einholen.

**Art. 7** Eine Nichtbeachtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hat für den Zuwiderhandelnden folgende Konsequenzen:

- I - Zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung;
- II - sofortige Rückführung oder Abschiebung; und
- III - Nichtbeachtung des Asylantrages.

**Art. 8** Die Ministerien können zusätzliche Regelungen oder technische Anweisungen erlassen, um die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu ergänzen, solange der Kompetenzbereich des Ministeriums beachtet wird.

**Einzigter Absatz.** Die Aufsichtsbehörden können die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergänzende Richtlinien erlassen, einschließlich Gesundheitsvorschriften zu Dienstleistungen, Verfahren, Transportmitteln und betrieblichen Belangen, solange deren Kompetenzbereich und die Bestimmungen des Gesetzes 13.979 von 2020 beachtet werden.

**Art. 9** Die Ministerien können dem Präsidialamt (*Casa Civil*) begründete Einwände zu in dieser Verordnung nicht berücksichtigten Fällen und Ersuchen zu Ausnahmefällen, die dem öffentlichen Interesse oder humanitären Belangen dienen, bezüglich der Durchführung von Anweisungen zum Gesundheitsschutz zukommen lassen.

**§ 1** Die in der Einleitung genannten Ersuchen zu Ausnahmefällen sollten dem Präsidialamt (*Casa Civil*) mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor der Einreise in das Land vorgelegt werden.

**§ 2** Das Präsidialamt (*Casa Civil*) wird in einer der Dringlichkeit der Angelegenheit angepassten Frist eine Stellungnahme anfordern von:

- I - der Gesundheitsbehörde ANVISA (*Agência Nacional de Vigilância Sanitária*);
- II - anderen Organen, deren thematische Relevanz mit dem Fall zusammenhängt, wenn es als notwendig erachtet wird;
- III - den Ministerien, die diese Regelung unterzeichnen.

**§ 3** Der von den unterzeichneten Ministerien einstimmig gefasste Beschluss wird vom Präsidentialamt (*Casa Civil*) bekanntgegeben.

**Art. 10** Die Ministerien sollen im Rahmen ihrer Befugnisse die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung treffen.

**Art. 11** Die für die Einreise in das brasilianische Hoheitsgebiet erforderlichen Dokumente und sonstigen Anforderungen können von den Einwanderungsbehörden beurteilt werden, wobei der Zuwiderhandelnde den in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen unterworfen wird.

**Art. 12** Die Bestimmungen dieser Verordnung können jederzeit geändert werden, wenn sich die epidemiologische Lage laut vorheriger fachlicher Stellungnahme des Gesundheitsministeriums ändert.

**Einziger Absatz.** Die epidemiologische Lage wird vom Sekretariat für Gesundheitsüberwachung des Gesundheitsministeriums überwacht.

**Art. 13** Die Verordnung Nr. 657 vom 2. Oktober 2021 des Ministers und Leiters des Präsidentialamtes sowie der Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit, für Infrastruktur und für Gesundheit wird hiermit aufgehoben.

**Art. 14** Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**JÔNATHAS ASSUNÇÃO SALVADOR NERY DE CASTRO**

Stellvertretender Minister und Leiter des Präsidentialamtes

**ANDERSON GUSTAVO TORRES**

Minister für Justiz und öffentliche Sicherheit

**MARCELO ANTÔNIO CARTAXO QUEIROGA LOPES**

Minister für Gesundheit

**MARCELO SAMPAIO CUNHA FILHO**

Stellvertretender Minister für Infrastruktur

## **ANHANG I**

### **PARAMETER FÜR TESTS**

Die Einreise von Reisenden aus dem Ausland mit brasilianischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit wird unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

**1.** Das Nachweisdokument über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache vorgelegt werden;

**2.** Der Labortest RT-PCR oder Antigentest mit Befund muss in einem Labor durchgeführt werden, das von der Gesundheitsbehörde des Abreiselandes anerkannt ist;

**3.** Kinder unter zwölf Jahren, die in Begleitung reisen, sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) befreit, wenn alle Begleitpersonen einen schriftlichen Nachweis eines Labortests RT-PCR mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt bis zweiundsiebzig Stunden vor dem Bording, oder einen Antigentest mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar, durchgeführt bis vierundzwanzig Stunden vor dem Bording, vorlegen.

**4.** Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis unter zwölf Jahren, die unbegleitet reisen, müssen einen schriftlichen Nachweis mit dem Ergebnis negativ/nicht nachweisbar vorlegen, der im Fall eines RT-PCR-Labortests bis zweiundsiebzig Stunden vor dem Bording und im Falle eines Antigentests bis vierundzwanzig Stunden vor dem Bording durchgeführt wurde.

**5.** Kinder unter zwei Jahren sind von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Tests zur Ermittlung einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) für eine Reise in die Föderative Republik Brasilien befreit.

**6.** Reisenden, die in den vorangegangenen 90 Tagen an Covid-19 erkrankt sind, wobei ab Beginn des Auftretens der Symptome gezählt wird, die asymptomatisch sind und deren RT-PCR- oder Antigen-Testergebnis zur Ermittlung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) anhaltend positiv ist, wird die Einreise gestattet, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

**6.1.** Zwei positive RT-PCR-Testergebnisse mit einem Abstand von mindestens vierzehn Tagen, wobei der letzte Test höchstens zweiundsiebzig Stunden vor dem Bording durchgeführt wurde;

**6.2.** Antigentest mit negativem Befund oder Befund nicht nachweisbar, durchgeführt nach dem letzten positiven RT-PCR-Test;

**6.3.** Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Betroffene asymptomatisch und reisefähig ist, mit Angabe des Reisedatums. Das Attest muss in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache ausgestellt sein sowie die Daten und Unterschrift des verantwortlichen Arztes beinhalten.

## **ANHANG II**

### **PROTOKOLL FÜR FLUGZEUGBESATZUNGEN**

Wie im einzigen Absatz des Art. 3 dieser Verordnung festgelegt, sind Mitglieder von Flugzeugbesatzungen von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Durchführung eines Labortests RT-PCR oder eines Antigentests mit Befund befreit, wenn sie das folgende Protokoll einhalten:

**1.** Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden beim Transfer zwischen Flughafen und Hotel;

**1.1.** Falls erforderlich, sorgt die Fluggesellschaft, für den Transfer zwischen dem Flugzeug und den einzelnen Unterkünften der Besatzung mit einem privaten Transportmittel und stellt sicher, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln vom Ausgangspunkt bis zum Ziel eingehalten werden.

**2.** Vermeidung von Sozialkontakten und Selbstisolierung beim Aufenthalt auf brasilianischem Boden in der Unterkunft. Die Besatzung muss in der Wohnung oder im Hotelzimmer verbleiben, wobei im letzteren Fall folgendes zu beachten ist:

**2.1.** Die Unterkunft wird nur von einem Besatzungsmitglied belegt;

**2.2.** Die Unterkunft wird vor und nach der Belegung desinfiziert;

**2.3.** Die Besatzung darf die Gemeinschaftseinrichtungen des Hotels nicht benutzen;

**2.4.** Die Besatzung nimmt die Mahlzeiten in der Unterkunft ein;

**2.5.** Wenn kein Zimmerservice verfügbar ist, bestellen die Besatzungsmitglieder „Essen zum Mitnehmen“;

**3.** Gesundheitsvorsorge und Selbstüberwachung - die Besatzung ist angehalten:

**3.1.** regelmäßig zu beobachten, ob Symptome, einschließlich Fieber und andere Symptome, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, auftreten;

**3.2.** den Kontakt mit der Öffentlichkeit und anderen Besatzungsmitgliedern zu vermeiden;

**3.3.** im Hotelzimmer zu bleiben, außer um ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder um als wesentlich erachtete Tätigkeiten auszuführen;

**3.4.** die Hände, wenn möglich, häufig mit Wasser und Seife zu waschen oder alkoholhaltiges Gel zu benutzen;

**3.5.** Masken zu tragen; und

**3.6.** Abstandsregeln einzuhalten, falls es erforderlich sein sollte, das Hotel zu verlassen;

**4.** Bei Auftreten von Symptomen - falls die Besatzung auf brasilianischem Boden Symptome zeigt, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) in Zusammenhang gebracht werden, ist sie angehalten:

**4.1.** die Tatsache der Fluggesellschaft mitzuteilen;

**4.2.** ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion (Covid-19) abzuklären;

**4.3.** im Falle eines positiven Ergebnisses bei der zusätzlichen Überwachung gemäß den vom örtlichen Gesundheitssystem angenommenen Protokollen mitzuwirken;

**5.** Gesundheit am Arbeitsplatz - die folgenden Maßnahmen werden ergriffen:

**5.1.** die Verantwortlichen für die Programme für Gesundheit am Arbeitsplatz der Fluggesellschaften stehen in ständigem Kontakt mit den Besatzungen, um die Selbstüberwachung ihrer Mitarbeiter und die Anwendung von Gesundheitsprotokollen sicherzustellen und die Risikofaktoren im Zusammenhang eines Ausgesetztseins gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) zu reduzieren; und

**5.2.** die Fluggesellschaft führt ein Schulungsprogramm durch, um die Besatzungen über die anzuwendenden Hygienemaßnahmen während des Auftretens von SARS-CoV-2 (Covid-19) aufzuklären;

**6.** Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder - dies obliegt den Fluggesellschaften:

**6.1.** einen ständigen Gesundheitsmanagementplan für die Besatzungsmitglieder auszuarbeiten und durchzuführen, der eine Risikobewertung für die Exposition der Besatzung gegenüber SARS-CoV-2 (Covid-19) beinhaltet;

**6.2.** auf Verlangen Belege für die Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid-19) vorzulegen, unbeschadet der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Inspektions-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.